

Az.: 3 E 17/18
6 K 4623/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau
Dienstleistungs- und Seniorenservice

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt

- Beklagte -
- Beschwerdeführerin -

wegen

Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden
Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck als Berichterstatter

am 20. März 2018

beschlossen:

Die Streitwertfestsetzung in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. Februar 2018 - 6 K 4623/17 - wird geändert. Der Streitwert wird auf 500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Über die Beschwerde der Kläger gegen die Streitwertfestsetzung im Einstellungsbeschluss des Verwaltungsgerichts entscheidet nach § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 GKG der Berichterstatter als Einzelrichter, da auch der angegriffene Streitwertbeschluss von einer Einzelrichterin erlassen worden ist.
- 2 Die Streitwertfestsetzung in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden ist gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 1 GKG zu ändern, da die Beschwerde zulässig und begründet ist. Der Streitwert bemisst sich gemäß § 52 Abs. 1 VwGO nach der sich aus dem Antrag der Klägerin für sie ergebenden Bedeutung der Sache, die hier auf 500,00 € festzusetzen ist.
- 3 In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Streitwert, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG). Die hiernach für die Festsetzung des Streitwerts maßgebliche Bedeutung der Sache für den Kläger ist aufgrund objektiver Beurteilung und nicht nach seiner subjektiven Vorstellung zu ermitteln. Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, ist gemäß § 52 Abs. 3 GKG deren Höhe maßgebend. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000,00 € anzunehmen (§ 52 Abs. 2 GKG).
- 4 Davon ausgehend bemisst sich der Streitwert hier nach § 52 Abs. 1 GKG. Vorliegend begehrte die Klägerin bis zu ihrer Klagerücknahme die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 StVO. Hierzu hatte sie gegenüber der

Beklagten vorgetragen, dass sie die Ausnahmegenehmigung zum Parken in Wohngebieten benötige, um ihr Gewerbe, ein Dienstleistungs- und Seniorenservice, ausüben zu können. In der Klage wurde hierfür ein Streitwert „bis 1.000,00 €“ angegeben. Damit ist vorliegend geklärt, dass die Klägerin die Ausnahmegenehmigung nicht zu privaten Zwecken, sondern ausschließlich zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit benötigte. In diesem Fall ist in Anlehnung an Nr. 43.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juli 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen von 500,00 € auszugehen, weil keine näheren Angaben zu dem zu erwartenden Gewinn gemacht worden sind. Ein Rückgriff auf § 52 Abs. 2 GKG ist in diesem Fall nicht angezeigt, da sich aufgrund der gewerblichen Tätigkeit Anhaltspunkte für die wirtschaftliche Bedeutung i. S. v. von § 52 Abs. 1 GKG ergeben. Dass der Streitwertkatalog für einen Fall der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO keine Empfehlung ausspricht, steht dem angesichts der Vergleichbarkeit der Ausgangssituation nicht entgegen (VGH BW, Beschl. v. 17. März 2017 - 5 S 506/17 -, juris Rn. 9; OVG NRW, Beschl. v. 7. März 2016 - 8 E 18/16 -, juris Rn. 7).

- 5 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Verfahren ist nach § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG gerichtsgebührenfrei. Die Kosten der Beteiligten sind gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 GKG nicht erstattungsfähig.
- 6 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck